

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 12.03.2021

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10. März 2021	2
Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 26. September 2021.....	2
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	8
Einladung zum Jugendhilfeausschuss am 23.03.2021	8
Einladung zum Kreisausschuss am 24.03.2021	10
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 12.03.2021	13
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensiv- pflgegemeinschaften vom 22. Dezember 2020	18
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. Februar 2021	20
Öffentliche Zustellung	
Kudret, Ismail	22
Eckert, Niklas Matti Maurice	23
Ostenda, Pawel.....	24
Scholz, Fred	25
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	26
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - (Abwassergebührensatzung – AGS).....	26
Impressum	29

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10. März 2021

Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 26. September 2021

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als **Tag für die Hauptwahl** des Landrates **Sonntag, den 26. September 2021**, und als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl** **Sonntag, den 17. Oktober 2021**, festgesetzt. Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Landrates festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum Donnerstag, den 22. Juli 2021, 12 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreisverwaltung Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden (§ 33 Abs. 1 BbgKWahlV). Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich, Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

5. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

6. Der/die Bewerber/in auf dem **Wahlvorschlag einer Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/die Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der/die Bewerber/in muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der/die Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlG abzugeben.

Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

2. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind **wählbar** alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl, also dem 26. September 2021, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei der Wahl des Landrates haben die Bewerber/Bewerberin gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- 2.1 Ein/e **Deutsche/r** ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie
- a) gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 2.2 Ein/e **Unionsbürger/in** ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur **Nomination** gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 Der/die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag **einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2 Der/die Bewerber/in **einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Der/die Bewerber/in **einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Hierbei haben sie gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 19. Deutschen Bundestag oder 7. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten ununterbrochen vertreten sind. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für **Amtsinhaber**, die sich der Wiederwahl stellen (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG).

2. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 112 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG). Die persönliche, überprüfbare **Unterstützungsunterschrift** der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde **bis zum 21. Juli 2021, 16 Uhr**, zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten sind **bis zum 21. Juli 2021 16 Uhr**, der Wahlbehörde vorzulegen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.1. Die Formblätter werden von mir (Adresse: Abschnitt A. 2.) auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den Wahlbehörden (amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Der Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/Bewerberin vorliegt. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.4 Die Unterstützungsunterschrift des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, zum 19. Juli 2021, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden (§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG).

2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Landkreis Märkisch-Oderland wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er im Landkreis Märkisch-Oderland wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 22. Juli 2021, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt voraussichtlich am **28. Juli 2021, 15 Uhr**, in öffentlicher Sitzung, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir kostenfrei unter der im Abschnitt A. 2. genannten Adresse angefordert werden.

Die Formulare stehen auch auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter der folgenden Adresse zum Herunterladen bereit:

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/landratswahl-2021.html>

M. Ohle
Kreiswahlleiter

Seelow, den 10. März 2021

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Einladung zum Jugendhilfeausschuss am 23.03.2021

Ich berufe die **8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Videokonferenz** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.03.2021, 17:30 Uhr

Die Sitzung findet gem § 4 i.V.m. § 6 BbgKomNotV als Videositzung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können im Beratungsraum C 208, Landratsamt in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, die Sitzung verfolgen. Bis zum 17. März 2021 kann die Teilnahme im Jugendamt angemeldet werden (E-Mail: jugendamt@landkreismol.de).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 1 | | Zur Geschäftsordnung |
| 1.1 | | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 8. Sitzung vom 29.09.2020 |
| 1.2 | | Begrüßung und Eröffnung |
| 1.3 | | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung |
| 1.4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 1.5 | | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf |
| 2 | | Einwohnerfragestunde |
| 3 | | Bericht des Unterausschusses Jugendhilfeplanung |
| 4 | | Bericht der AG 78 |
| 5 | 2020/KT/251 | Beratung und Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung, Teilplan „Kindertagesbetreuung“, Fortschreibung für den Zeitraum 2021 - 2022
BE: Frau Dr. A. Kopp, Frau J. Dimitriou |
| 6 | 2020/KT/257 | Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
BE: Frau J. Dimitriou |
| 7 | 2020/KT/259 | Beratung und Beschlussfassung zur Abweichenden Verfahrensweise von der Nebenkostenrichtlinie und der Pflegegeldrichtlinie in den Punkten Zuschüsse für Lernmittel, Beihilfen für Klassen- und Kitafahrten sowie Klassen- und Kitaausflüge und Zuschüsse für Ferien- und Urlaubsfahrten
BE: Frau J. Dimitriou |

- 8 Auswertungspraxis der freien Träger bezüglich der
Fachleistungsstunde vor 2019
BE: Frau Dr. A. Kopp
- 9 Nachzahlung Kindertagespflege
BE: Frau Dr. Kopp
- 10 Jahresplanung 2021
BE: Frau Dr. A. Kopp
- 11 Bericht aus der Verwaltung
BE: Herr F. Hanke, Frau Dr. A. Kopp
- 12 Sonstiges

Herr U. Salzwedel
Vorsitz

Einladung zum Kreisausschuss am 24.03.2021

Ich berufe die **13. Sitzung des Kreisausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.03.2021, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, 15306 Seelow, Kleiner Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Begrüßung und Eröffnung
- 1.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 1.3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 12. Sitzung vom 27.01.2021
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 2021/KA/312 Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung für die Deckenerneuerung K6416, Abs. 10, von km 0,000 bis km 3,385 von Reichenow bis zur L33 (Marienberg) einschließlich Neubau und Sanierung von Durchlässen (DL 100-Neubau; DI 200-Neubau; DL 300 Sanierung und DL 400-Sanierung)
Einreicher: Landrat
- 5 2021/KA/333 Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung für die Deckenerneuerung K6422, Abs. 50, von km 0,220 bis km 2,140; zwischen Bahnübergang Petershagen-Nord bis Wilhelmstraße (L234)
Einreicher: Landrat
- 6 2021/KA/334 Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung für die Deckenerneuerung K 6419, Abs. 15, von km 0,035 bis km 3,400; von Kreisverkehr Rehfelde bis Ortseingang Strausberg, einschließlich partielle Instandsetzung des straßenbegleitenden Radweges zwischen Kreisverkehr Rehfelde und Herrensee (Bereich Wald)
Einreicher: Landrat

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 13. Sitzung vom 27.01.2021
- 2 Informationen

Dr. Sibylle Bock
Vorsitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 12.03.2021

Aufgrund des am 11.03.2021 amtlich festgestellten 3. Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-VO in einem Geflügelbestand des Landkreises Märkisch-Oderland wird zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest Folgendes angeordnet:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbestand werden als Restriktionsgebiete ein „Sperrbezirk“ von mindestens 3 km sowie um diesen ein „Beobachtungsgebiet“ festgelegt.

1. Der **Sperrbezirk** ist wie folgt begrenzt:

aus nördlicher Richtung ab Alt Bleyen, Drewitz Ausbau der Straße folgend bis zur Oder, dieser südlich folgend bis zum Waldgebiet Neu Manschnow, der nördlichen Waldkante folgend bis zum „Neu Manschnower Graben“, diesem südlich folgend, weiter in westlicher Richtung auf dem Weg Richtung Graben am Bahnweg, diesem nord-westlich folgend bis „Kietzer Weg“, diesem süd-westlich folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis Manschnow „Friedensstraße“, dieser nördlich folgend bis „Kirchstraße“, dieser süd-westlich folgend bis „Weidenweg“, diesem süd-westlich folgend bis Abzweig „Jägerstraße“, dann in nördlicher Richtung dem „Manschnower Loosgraben“ folgend bis „Neuer Heyengraben“, diesem westlich folgend bis „Golzower Straße“/L 331, dieser nördlich folgend bis Golzow – Heimstädtensiedlung - „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Anschluss L 33, dieser östlich folgend bis „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis L 333, dieser nördlich folgend bis „Studentengraben“ der Gemarkung Genschmar, diesem östlich folgend bis zum „Ziegengraben“, diesem süd-östlich folgend bis Drewitz Ausbau

betroffene Gemarkungen:

teilw. Bleyen, teilw. Genschmar, teilw. Gorgast, teilw. Küstrin-Kietz, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow, teilw. Neu Tucheband

2. Das **Beobachtungsgebiet** ist wie folgt begrenzt:

aus nördlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Sophienthal östlich entlang der Oder folgend über Genschmar, Bleyen, Küstrin-Kietz, Reitwein, der südlichen Gemarkungsgrenze Reitwein folgend bis Wuhden, ab Kreuzung Ortsmitte dem Weg Richtung „Reitweiner Wallberge“ folgend, weiter entlang dem „Reitweiner Weg“ in süd-westlicher Richtung bis Abzweig „Priesterschlucht“, dem Weg Richtung Alte Bahnlinie folgend, dann weiter in süd-westlicher Richtung der alten Bahnlinie folgend bis Hauptstraße/B 112 Neu Podelzig, dieser nördlich folgend bis Abzweig „Unterdorf“, dem Feldweg in nord-westlicher Richtung bis zum Wassergraben folgend, diesem folgend bis „Alte Oder“, dieser folgend bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Sachsendorf bis zur L 332, dieser westlich folgend bis zur Bahnstrecke, dieser nördlich folgend über Werbig bis zur Gemarkungsgrenze Langsow, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Buschdorf, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Zechin, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Sophienthal, dieser folgend bis zur Oder

betroffene Gemarkungen:

Alt Tucheband, teilw. Bleyen, Buschdorf, teilw. Dolgeln, teilw. Friedersdorf, Friedrichsaue, teilw. Genschmar, teilw. Golzow, teilw. Gorgast, Hathenow, teilw. Langsow, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow, teilw. Neu Tucheband, teilw. Podelzig, Rathstock, teilw. Reitwein, Sachsendorf, teilw. Seelow, Sophienthal, teilw. Werbig, Zechin

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“. An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“.

Eine Karte der festgelegten Restriktionsgebiete wird unter <https://www.maerkisch-oderland.de> eingestellt.

B. Anordnungen für den Sperrbezirk

1. In den genannten Gemarkungen sind Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
2. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass:
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnistung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 7. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht
 - für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
 10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnungen für das Beobachtungsgebiet:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
2. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der zuvor genannten Anordnungen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4. TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Kontaktdaten/Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Geflügel auf Geflügelpest (AI) ist dem Veterinäramt unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850 6969 oder 6901, FAX: 03346/850 6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Geflügelpest erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/850 6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-V0)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 12. März 2021

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften vom 22. Dezember 2020

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2020 zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 12/2020, S. 2 bis 3) wird aufgehoben.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß **Anlage 1 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) (laufende Nummer 3.3) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG).**

Demnach ordnet er Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) an, insbesondere durch den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat mit der am 8. März 2021 in Kraft getretenen Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklungen im Land Brandenburg verordnet. Durch diese Verordnung wurden verbindliche Regelungen für die Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften getroffen. Folglich bedarf es einer parallelen Regelung durch den Landkreis Märkisch-Oderland nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2020 zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften ist demnach entbehrlich und zur Klarstellung aufzuheben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach elektronischer öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 12. März 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009 ([GVBl. I/09, \[Nr. 12\]](#), S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 ([GVBl. I/18, \[Nr. 8\]](#), S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV)** vom 27. November 2007 ([GVBl. II/07, \[Nr. 27\]](#), S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 ([GVBl. II/20, \[Nr. 31\]](#))
- **Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV)** vom 6. März 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 24\]](#))
- Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (**Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV**) vom 12. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 17\]](#))

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. Februar 2021

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 2) Die Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6/2021, S. 4 bis 6) wird aufgehoben.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß **Anlage 1 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) (laufende Nummer 3.3) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG)**.

Demnach ordnet er Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) an, insbesondere durch den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Landesregierung des Landes Brandenburg und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz haben mit der am 3. Februar 2021 erlassenen, durch Verordnung vom 2. März 2021 und zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2021 geänderten **SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV)** neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung im Land Brandenburg verordnet.

Durch diese Verordnung wurden verbindliche Regelungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen.

Folglich bedarf es einer parallelen Regelung durch den Landkreis Märkisch-Oderland nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 ist demnach entbehrlich und zur Klarstellung aufzuheben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach elektronischer öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 12. März 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 12\]](#), S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 8\]](#), S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV)** vom 27. November 2007 ([GVBl.II/07, \[Nr. 27\]](#), S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 ([GVBl.II/20, \[Nr. 31\]](#))
- **Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV)** vom 3. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 14\]](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 25\]](#))
- Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (**Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV**) vom 12. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 17\]](#))

Öffentliche Zustellung

Kudret, Ismail

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Ismail Kudret geboren am 23.11.1970 in Dobrich,

letzte bekannte Anschrift:

**Hauptstr. 16
15562 Rüdersdorf**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.85.20/206-MOL-UB827/21 OV

beim Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Am Biotop 12, 15344 Strausberg im Zimmer 15 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 8. März 2021

Öffentliche Zustellung

Eckert, Niklas Matti Maurice

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Niklas Matti Maurice Eckert, geb. am 13.12.1995 in Frankfurt (Oder)

letzte bekannte Anschrift:

**Otto-Grotewohl-Ring 33
15344 Strausberg**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.85.20/205-SRB-RB783/20

beim Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Märkische Straße 2, 15344 Strausberg im Zimmer 10 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 9. März 2021

Öffentliche Zustellung

Ostenda, Pawel

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Pawel Ostenda, Ausbau 2, geb. am 04.03.1972 in Wrzesnia/Polen

letzte bekannte Anschrift:

Ausbau 2, 16269 Wriezen OT Schulzendorf

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.85.20/205-FRW-MP72/20

beim Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Märkische Straße 2, 15344 Strausberg im Zimmer 10 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 9. März 2021

Öffentliche Zustellung

Scholz, Fred

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Fred Scholz, geb. am 02.09.1964 in Perleberg

letzte bekannte Anschrift:

**Grillenweg 10
15366 Neuenhagen bei Berlin**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.85.20/205-MOL-LS912/20

beim Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Märkische Straße 2, 15344 Strausberg im Zimmer 10 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 9. März 2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, Seite 12 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020, S. 6) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
 - a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,32 € pro m³.
 - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit.
 - b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m³.

**Artikel 2
Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührenzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2021	0,70 €/m ³

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebühreuzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)

C Zahlungsstand (in €)

Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m³)

A anteiliger Zuschlag (in €/m³)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.